



Beitragsblatt für Internat und Schule

Gültige Zahlungssätze ab 1. August 2021
(Verbindliche Anlage zu den Schul- und Internatsbedingungen der Steinmühle)

Laufende Kosten:

Stufe	Internat	Schule	Kosten (1/12)*
		Steinmühle (staatlich anerkanntes Gymnasium)	
Unter- und Mittelstufe	1.990,00 €	295,00 €	2.285,00 €
Oberstufe	2.050,00 €	255,00 €	2.305,00 €
		Sophie-von-Brabant-Mittelstufenschule (externe Realschule mit beruflichem Schwerpunkt)	
5 - 10	1.990,00 €	0,00 €	1.990,00 €

*Exklusive Nebenkosten (z.B. Taschengeld und Reisegeld), die bei ca. 100,00 €/Monat liegen.

Einmalige Kosten:

Aufnahmegebühr	Internat	Schule	Kosten
Unter- und Mittelstufe	200,00 €	295,00 €	495,00 €
Oberstufe	200,00 €	255,00 €	455,00 €
Kaution			
Unter- und Mittelstufe			3.980,00 €
Oberstufe			4.100,00 €

Anmerkungen:

- Beim Besuch der Schule Steinmühle kommen zu den genannten Internatsgebühren die entsprechenden Schulgebühren hinzu. Hierfür bekommen Sie eine gesonderte Rechnung.
- Grundsätzlich werden beim Internatsbeitrag für das 2. Kind bei gleichzeitigem Internatsbesuch 20% Rabatt eingeräumt.
- Eltern, die für die Unterbringung ihrer Kinder im Internat der Steinmühle eine finanzielle Unterstützung bei einem öffentlichen Kostenträger beantragen möchten, werden gebeten, mit uns Kontakt aufzunehmen, bevor sie sich mit dem zuständigen Jugendamt in Verbindung setzen.
- Bei Zahlung der vollständigen Jahresgebühr zu Beginn des Schuljahres gewährt das Internat der Steinmühle ein Skonto von 3%. Bei Zahlung von 6 Monaten im voraus gewährt das Internat der Steinmühle 1 % Skonto.
- Mahngebühren: Die erste Zahlungserinnerung ist kostenlos, für die 2. Mahnung werden wir 5,- € berechnen.





AGBs (Schul- und Internatsbedingungen)

A. Präambel und allgemeine Regelungen

Die Steinmühle ist eine Schule in freier Trägerschaft mit Internat für Jungen und Mädchen. Schulträger ist der Schulverein Steinmühle Marburg e.V., Träger des Internats ist die Landschulheim Steinmühle GmbH & Co. KG (HR A 1724 beim Amtsgericht Marburg), endvertreten durch die Geschäftsführung, Steinmühlenweg 21, 35043 Marburg.

I. Beschulungs- und Internatsvertrag

- 1) Aufnahmeanträge sind schriftlich, bei minderjährigen Schülern von deren Eltern oder sonstigen gesetzlichen Vertretern an die Schulleitung der Steinmühle zu richten. Aufnahmeanträge volljähriger Bewerber sollen zusätzlich von deren Eltern/oder etwaigen dritten Kostenträgern mitunterschieden sein. Über die Aufnahme eines Bewerbers entscheidet der Schulleiter, bei Internatsschülern im Einvernehmen mit der Internatsleitung.
- 2) Schüler, die vor dem Eintritt in die Steinmühle eine Schule im Landkreis Marburg-Biedenkopf besucht und hier auch ihren ordentlichen Wohnsitz haben, besuchen die Schule ohne die Pflicht, im Internat zu wohnen. Alle anderen Schüler wohnen im Internat. In diesen Fällen bilden Beschulungs- und Internatsverhältnis eine rechtliche Einheit. Die rechtswirksame Kündigung des Internatsvertrages hat auch die gleichzeitige Beendigung des Schulvertrages zur Folge und umgekehrt.

II. Vertragsbeendigung

- 1) Ordentliche Kündigung
Das Vertragsverhältnis kann durch die Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten zum 31. Januar und zum 31. Juli schriftlich gekündigt werden. Zugang der Kündigung: spätestens am 31. Oktober bzw. 30. April.
Das Kündigungsrecht übt für den Schulverein der Schulleiter im Einvernehmen mit dessen Vorstand und - bei Internatsschülern - auch im Benehmen mit dem Internatsleiter aus.
- 2) Verlässt ein Schüler ohne Beachtung der unter Ziffer 1) genannten Kündigungsfristen Schule und/oder Internat, bleibt der Anspruch auf Zahlung des geschuldeten Schul- und Internatsbeitrages unberührt bis zum vertraglichen Fristende.
- 3) Ist ein Schüler der Steinmühle nach gültigen schulrechtlichen Bestimmungen gezwungen, die Schule im Laufe des Schuljahres zu verlassen, endet das gesamte Vertragsverhältnis mit dem Ende des Monats, mit dem die rechtliche Unmöglichkeit des weiteren Schulbesuchs rechtsverbindlich festgestellt und dem Schüler, sowie bei minderjährigen Schülern, seinen gesetzlichen Vertretern bekannt gemacht wird. Diese Regelung gilt nicht für Schüler, die die Schule mit dem Abschluss des Abiturs verlassen oder die die Versetzung in die nächsthöhere Klasse nicht erlangt haben und aus schulrechtlichen Gründen nicht wiederholen können. Hier endet der Schulvertrag wie üblich am 31. Juli.
- 4) Die vorstehenden Regeln gelten unbeschadet des beiderseitigen Rechts zur außerordentlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund. Wichtiger Grund kann sowohl ein Umstand aus dem Schul- als auch aus dem Internatsbereich sein (wiederholte Verletzung der Schul- oder Internatsordnung, wie z.B. grobe Verstöße gegen die Anwesenheitspflicht im Unterricht).
Muss eine außerordentliche Kündigung durch den Schulverein und/oder das Internat aus Gründen des Schülerverhaltens erfolgen, erlischt der Anspruch auf Zahlung von Schul- und Internatsgeld erst zu dem Zeitpunkt, in dem das Vertragsverhältnis bei Einhaltung der vertraglichen Kündigungsfristen geendet hätte. Dem Schüler/der Schülerin bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

B. Schulbedingungen

I. Aufnahme

Zur Aufnahme in die Steinmühle müssen die schulrechtlichen Voraussetzungen für den Eintritt in ein Gymnasium gegeben sein. Sollten die Voraussetzungen nur eingeschränkt erfüllt sein, ist die Aufnahme von einer erfolgreichen Teilnahme an einer Prüfung oder an einem Probeunterricht abhängig. Die Aufnahme erfolgt unter Vorbehalt, bis die erforderlichen Eignungsnachweise eingereicht sind. Ferner werden nur Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die die empfohlenen Impfungen nachweisen können.

Besondere Bestimmungen für das Internat:

Das Internat nimmt nur Schüler auf, die die Schule Steinmühle besuchen oder sich auf den Besuch vorbereiten. Eine Ausnahme von o.g. Regelung gilt für Schülerinnen und Schüler, die die Sophie-von-Brabant-Schule (Realschule) besuchen möchten. Vor der Aufnahme ist eine Gesundheitsbescheinigung einzureichen. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, dem Internat über die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes genauen Aufschluss zu geben. Das Verschweigen wichtiger Tatsachen über den Gesundheitszustand und wesentliche Hinweise auf bisherige Schwierigkeiten, die eine sinnvolle Integration in die Schul- und Internatsgemeinschaft in unzumutbarer Weise erschweren, stellt einen wichtigen Grund im Sinne des § 626 BGB dar und rechtfertigt eine außerordentliche Kündigung gemäß Ziffer A II Abs. 4 der Aufnahmebedingungen.

II. Schulmitteilungen

Schriftliche Mitteilungen der Schule und/oder des Internats, z.B. zu Problemen des Schülers im Leistungs- oder Disziplinarbereich, ergehen grundsätzlich auch bei volljährigen Schülern an die Vertragspartner (Eltern, Erziehungsberechtigte, Unterhaltsverpflichtete). Die Informationspflicht der Schule gegenüber den volljährigen Schülern bleibt davon unberührt.

III. Schul- bzw. Internatsbeitrag

- 1) Für den Besuch der Steinmühle sind Schulgeld und bei Internatsschülern Internatsbeiträge zu entrichten.
- 2) Neben dem fortlaufend zu zahlenden Schulgeld und ggf. Internatsbeitrag ist eine einmalige Aufnahmegebühr zu zahlen. Die jeweilige Höhe der Aufnahmegebühr, des Schulentgeltes und des Internatsbeitrages ergeben sich aus der in der Verwaltung bereitgehaltenen Schul- und Internatsgebührenliste.
- 3) Das Schulgeld und der Internatsbeitrag sind Jahresbeträge, die im Voraus am Anfang des Schuljahres fällig sind, jedoch in monatliche Raten aufgeteilt werden können und dann bis zum 5. eines Monats auf einem der angezeigten Konten zu erfolgen haben. Das Schuljahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des Folgejahres. Bei Eintritt während des Schuljahres reduzieren sich die Jahresbeiträge um die entsprechende Zeit. Angefangene Monate werden dabei mit 1/12 des Jahresbeitrages berechnet. Schüler, deren Erziehungsberechtigte ihren dauerhaften Aufenthaltsort oder Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben, zahlen den Jahresbetrag im Voraus am Anfang des Schuljahres.
- 4) Die Rechnungen werden in zwei Teilen ausgestellt: 5 Zwölftel des Jahresbeitrages am 1. August, 7 Zwölftel des Jahresbeitrages am 1. Januar. Die Zahlung des Schulgeldes (einschließlich der Aufnahmegebühr) und der Internatsbeiträge haben auf eines der auf den Rechnungen ersichtlichen Konten zu erfolgen.
- 5) Gerät der Vertragspartner bezüglich der Internats- oder Schulkosten mit einem Betrag in Rückstand, der zwei Monatsraten erreicht oder übersteigt, so

sind das Internat und die Schule berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Auch in diesem Fall ist das vereinbarte Entgelt bis zum ordnungsgemäßen Vertragsende zu entrichten. Dem Schüler/der Schülerin bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

- 6) Schule und Internat sind berechtigt, die Schul- und Internatsbeiträge den gestiegenen Kosten anzupassen. Sie werden im Elternbrief mindestens zwei Wochen vor Inkrafttreten bekanntgegeben und gelten ab dem mitgeteilten Monat als geschuldet.

Besondere Bestimmungen für das Internat:

Bei Eintritt in das Internat ist zusätzlich zu dem Internatsbeitrag eine einmalige Aufnahmegebühr sowie eine unverzinsliche Kautions zu entrichten. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Kautions ergeben sich aus der erwähnten Schul- und Internatsgebührenliste.

Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses wird der Kautionsbetrag nach Regelung aller bestehenden Verbindlichkeiten zurückgezahlt.

IV. Ermäßigung des Schulgeldes und des Internatsbeitrages

- 1) Das Schulgeld und der Internatsbeitrag können ermäßigt werden, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schülers oder seiner Eltern oder sonst Unterhaltsverpflichteter, die Führung und Leistung des Schülers dies rechtfertigen.
- 2) Der Antrag auf Ermäßigung der Schul- und Internatsgebühr ist an die Geschäftsführung der Steinmühle Marburg e.V. bzw. an die Geschäftsführung des Internatsträgers zu richten.
- 3) Ein solcher Antrag ist frühestens nach drei-monatigem Schulbesuch in der Steinmühle zulässig.

Besondere Bestimmungen für das Internat:

V. Auslagenkonto (Elternkonto)

Für die persönlichen Ausgaben der Internatsschüler (Taschengeld, Bahnfahrtkosten, Wäscherei, Schullektüre u.a.) wird ein Auslagenkonto bei der Verwaltung des Internats eingerichtet. Die Abrechnung der Auslagen erfolgt mit jeweiliger Rechnungsstellung durch die Verwaltung und ist 14 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

VI. Internatszimmer

Internatsschülerinnen und -schüler haben keinen Anspruch auf ein bestimmtes Zimmer. Sie sind für die Ordnung in ihren Zimmern und für die pflegliche Behandlung der Einrichtungen des Internats verantwortlich. Bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Beschädigungen tragen die Eltern die Kosten für Reparatur bzw. Ersatzbeschaffung.

Während der Schulferien ist der Aufenthalt im Internat nicht möglich. Wegen Renovierungsarbeiten oder Durchführung von Ferienkursen (Schülerakademie, Schüleraustausch usw.) sind die Zimmer bei Bedarf zu räumen. Abstellmöglichkeiten für zusätzliche Möbel und persönliche Dinge sind vorhanden und werden zur Verfügung gestellt.

Das Eigentum der Schüler ist nicht über das Internat versichert. Das Gleiche gilt für die eigenen PC, die das Intranet Steinmühle und den Internetanschluss nutzen. Wir empfehlen den Eltern eine sog. Außenversicherung ihrer Hausratsversicherung abzuschließen.

Internatsschülerinnen und -schüler, die das Klassenziel nicht erreicht haben und deshalb das die Schule Steinmühle verlassen müssen oder wollen, sowie alle Schüler, die den Schulabschluss erhalten haben (Abitur, Fachhochschulreife, Mittlere Reife), verlassen das Internat an ihrem letzten Schultag. Ein Anspruch auf Entschädigung für die Zeit bis zum Vertragsende besteht nicht.

Steinmühle Marburg, den 01.06.2019